



Interuniversitäres Forschungsinstitut für Fernstudien an der Universität für Bildungswissenschaften in Klagenfurt

Universitätsstraße 65
A-9010 Klagenfurt
Tel. (0 46 3) 53 17/0

An das

Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Sport

z.Hdn. MR Dr. Felix Jonak

Minoritenplatz 5

1014 WIEN

Z:	74 GE 287
Datum:	15. DEZ. 1987
Verteilt:	21.12.1987

Zahl:

Ref.:

Klagenfurt, am 9.12.1987

H. Bauer

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Unterrichts- praktikum

Das Interuniversitäre Forschungsinstitut für Fernstudien (IFF) in Klagenfurt beschäftigt sich seit seiner Gründung (1979) neben anderen bedeutenden Arbeitsbereichen auch intensiv mit der Weiterbildung von Lehrern. Es wurde und wird sehr viel Zeit und Geld in diese Thematik investiert, zahlreiche Studienmaterialien, Unterrichtsbehelfe und Publikationen sind entstanden.

Aus den vielen LFB-Aktivitäten von Mitgliedern des Instituts ragen vier - bereits fest verankerte und in Kooperation mit dem BMUKS geführte - Hochschullehrgänge hervor:

- Hochschullehrgang "Pädagogik und Fachdidaktik für Lehrer" für das Fach Deutsch (Viersemestrig für AHS, BHS)
- Hochschullehrgang "Pädagogik und Fachdidaktik für Lehrer" für das Fach Englisch (Viersemestrig für AHS, BHS)
- Hochschullehrgang "Pädagogik und Fachdidaktik für Lehrer" für das Fach Mathematik (Viersemestrig für AHS, BHS)
- Hochschullehrgang "Politische Bildung" (Sechssemestrig für alle Schultypen).

Vor allem hinsichtlich der Lehrgänge "Pädagogik und Fachdidaktik für Lehrer" (PFL) gibt es Schnittstellen zum derzeitigen Entwurf des Bundesgesetzes über das Unterrichtspraktikum.

Das IFF begann 1981 mit dem Aufbau von PFL-Lehrgängen in den Unterrichtsfächern Deutsch, Englisch, Geschichte und Mathematik (siehe Beilage). Inzwischen gibt es bundesweit ca. 200 Absolventen. Zu den expliziten Zielsetzungen dieser Lehrgänge zählt u.a., daß eine Fortbildung für Lehrer angeboten wird, welche eine Tätigkeit in der Aus- und Weiterbildung von Lehrern anstreben.

Der zur Stellungnahme vorliegende Gesetzesentwurf nimmt nicht darauf Bedacht, daß die Absolventen der PFL-Lehrgänge jene Forderungen in hohem Ausmaß erfüllen, die in den Erläuterungen zu § 26 an die Ausbildung der Betreuungslehrer durch die zu installierenden Lehrgänge an den Pädagogischen Instituten gestellt werden:

In den PFL-Lehrgängen werden nicht nur "neue Erkenntnisse im wissenschaftlichem Bereich, insbesondere in Didaktik und Methodik" vermittelt, sondern auch "wissenschaftliches und praktisches Rüstzeug" zur Betreuung/Beratung anderer Lehrer (Hospitation, Supervision u.ä.) angeboten. Vor allem auch aus der Sicht der für die derzeitige Budgetsituation gebotenen Sparmaßnahmen ist es zweckmäßig, die im viersemestrigen intensiven Lehrgangsprozessen erworbenen Kompetenzen der PFL-Absolventen in adäquater Weise zu berücksichtigen und von ihnen nur jene Teile der Lehrgänge an den Pädagogischen Instituten zu verlangen, die primär (einschlägig) darauf abzielen, "den künftigen Betreuungslehrer mit seinen Aufgaben vertraut zu machen" (Zit. n. Erläuterungen zu § 26), also vor allem Lehrveranstaltungen, die organisatorische und verwaltungstechnische Belange abdecken.

Eine ähnliche - sogar noch weitergehende - Vorgangsweise wird im Entwurf bezüglich der derzeit schon tätigen 'einführenden Lehrer' vorgeschlagen, die den Lehrgang am Pi nicht absolvieren müssen, wo aber lt. Erläuterungen zu § 26 "der freiwillige Besuch zumindest des Teiles des Lehrganges, der sich mit den Aufgaben des Betreuungslehrers befaßt", als zweckmäßig erachtet wird.

Das IFF schlägt im Sinne einer gegenseitig befruchtenden positiven Kooperation in der Lehrerweiterbildung und angesichts der gebotenen Sparmaßnahmen vor, für die Absolventen der PFL-Lehrgänge eine ähnliche Regelung vorzusehen.

Ganz allgemein sei auch darauf hingewiesen, daß bei der Ausbildung der Betreuungslehrer für das Schulpraktikum bzw. für das Unterrichtspraktikum nicht eine strikte Trennung, sondern vielmehr eine größtmögliche Gemeinsamkeit gesucht werden soll. Dies ist sowohl aus methodisch-didaktischen als auch aus budgetären Gründen sinnvoll. Es gibt zweifellos

Unterschiede in den Aufgaben der Betreuungstätigkeit, aber gerade auch hier sind der Austausch unterschiedlicher Erfahrungen und das gegenseitige Voneinander-Lernen bedeutende Aspekte. In diesem Sinne ist jene Passage aus den Erläuterungen zu § 26 zu unterstützen, in der steht, daß es wünschenswert wäre, "wenn vor allem Betreuungslehrer für das Schulpraktikum sich auch als Betreuungslehrer für das Unterrichtspraktikum zur Verfügung stellten, da so die Kontinuität zwischen wissenschaftlicher Ausbildung und Einführung in das praktische Lehramt am besten gewährleistet wäre".

Da es auch beim Lehrgang für die Betreuungslehrer des Unterrichtspraktikums um "neue Erkenntnisse im wissenschaftlichen Bereich" (Erläuterungen § 26) geht, erscheint eine Gemeinsamkeit umso gebotener und der Einbezug universitärer Experten in selbem Maße konsequent.

Es wäre kontraproduktiv, dem Schulpraktikum bzw. dem Unterrichtspraktikum die Schwerpunkte "Theorie" bzw. "Praxis" zuordnen zu wollen, da man sofort Gefahr läuft, im ersten Fall "praxisarm" und im zweiten Fall "theoriearm" zu werden. Gerade in der Verbindung von Theorie und Praxis liegt die Stärke jeder Weiterbildung, eine Erkenntnis, der sich weder die Universitäten noch die Pädagogischen Institute verschließen dürfen. Das IFF versucht in allen seinen LFB-Aktivitäten, vor allem in den obengenannten PFL-Lehrgängen, diesen (oft schmerzlichen) integrativen Ansatz zu verwirklichen.

Das Institut bietet sich - basierend auf den beinahe schon zehn Jahre währenden intensiven Erfahrungen in der Weiterbildung von Lehrern und der damit verbundenen Evaluation und Begleitforschung - hiermit auch an, als Berater bei der Erstellung von Studienplänen für die an den Pädagogischen Instituten einzurichtenden Lehrgängen für die didaktische Konzeption der Lehrgänge an den Pädagogischen Instituten (für Betreuungslehrer, für Unterrichtspraktikanten) mitzuwirken.

Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung unserer Anliegen im Bundesgesetz über das Unterrichtspraktikum und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



O.Univ.Prof.Dr.Peter Heintel
(Institutsvorstand)



O.Univ.Prof.Dr.Roland Fischer
(Verantwortlicher für Lehrerfortbildung
am IFF)



Mag. Konrad Krainer
(Koordinator der PFL-Lehrgänge)



Interuniversitäres Forschungsinstitut für Fernstudien an der Universität für Bildungswissenschaften in Klagenfurt

Hochschullehrgänge PFL

Pädagogik und Fachdidaktik für Lehrer der Fächer
Deutsch, Englisch und Mathematik

Adressaten der PFL-Lehrgänge sind Lehrer an höheren Schulen, die an einer berufsbegleitenden Fortbildung in Pädagogik und Fachdidaktik des entsprechenden Faches interessiert sind.

Leitende Prinzipien der PFL-Lehrgänge:

- Ausgangspunkt der Weiterbildung sind nicht Defizite an Wissen und Fähigkeiten, sondern bereits vorhandene Qualitäten der Teilnehmer. Die Lehrgänge bieten einen Rahmen, in welchem Lehrer ihre Kompetenzen durch gemeinsame Arbeit an beruflichen Problemen weiterentwickeln können. Erfahrungslernen geht vor theoretischer Wissensvermittlung durch Experten.
- Neue wissenschaftliche Ansätze und Modelle werden stets im Kontext einer Erweiterung der praktisch beruflichen Kompetenzen bearbeitet. Lernen wird als aktive Konstruktion und nicht als Abbildung vorhandenen Wissens verstanden.
- Die Teilnehmer erhalten die Gelegenheit ihren Studienprozeß weitgehend in Eigeninitiative zu gestalten. Die Analyse der eigenen Situation, der Entwurf passender Handlungsmodelle und die Kontrolle des eigenen Lernfortschritts sind wesentliche Aspekte.
- Die Weiterbildung erfolgt in möglichst engem Zusammenhang mit realem Unterricht, mit der alltäglich beruflichen Tätigkeit des Lehrers. Auf spezifisch didaktische Anliegen der jeweiligen Fächer in AHS und BHS wird entsprechend Bezug genommen.

Die Realisierung dieser Prinzipien erfordert eine **Organisationsstruktur**, die über traditionelle Lehrerfortbildungsangebote hinausgeht:

- Kooperation von Fachwissenschaftlern, Fachdidaktikern, Pädagogen und unterrichtenden Lehrern in Planung und Durchführung der Lehrgänge.
- Kontinuierliche Zusammenarbeit eines festen Personenkreises (Teammitglieder und Teilnehmer) über einen längeren Zeitraum (vier Semester): "Weiterbildungsgemeinschaft".
- Effiziente Vernetzung von (einwöchigen) Seminaren, Arbeitstreffen in regionalen Gruppen und eigenständiger, praktischer Arbeit an der Schule.
- Die ca. 30-40 Teilnehmer jedes Faches inskribieren für 4 Semester an der Universität für Bildungswissenschaften in Klagenfurt und erhalten nach positivem Abschluß des Lehrganges ein Zertifikat, in welchem die jeweiligen individuell oder kooperativ geleisteten Aktivitäten angeführt werden (Leistungsprofil).

Bisher wurden durchgeführt :

- 1981-1984: Planung, Durchführung und Evaluation der Modellversuche für die Fächer Deutsch, Englisch, Geschichte und Mathematik.
- 1984-1987: Planung, Durchführung und Evaluation von PFL-Englisch und PFL-Mathematik als Hochschullehrgänge des IFF.

Die intensive Arbeit an den Lehrgängen ließ zahlreiche Materialien, aber auch Studienbriefe und Publikationen seitens der Teammitglieder und Teilnehmer entstehen.

Einige Beispiele:

- Fischer, R., Krainer, K., Malle, G., Posch, P., u. M. Zenkl (Hrsg.), 1985: Pädagogik und Fachdidaktik für Mathematiklehrer. Ergebnisse eines Modellversuchs zur Lehrerfortbildung des Interuniversitären Forschungsinstituts für Fernstudien. Band 14 der Schriftenreihe "Didaktik der Mathematik" an der UBW Klagenfurt. HPT, Wien und Teubner/Stuttgart.
- Fischer, R., u. G. Malle, 1985: Mensch und Mathematik. Eine Einführung in didaktisches Denken und Handeln. Band 1 der Lehrbücher und Monographien zur Didaktik der Mathematik. Bibliographisches Institut, Mannheim/Wien/Zürich.
- Teilnehmer des Lehrganges PFL-Englisch, 1986: Unterrichtsstunden, Modelle, Vorschläge, Materialien. (Red.Ch. Piber.) IFF, Klagenfurt.
- Awecker, P., Henzinger A., Leiter G., Moser G. u. W. Schweinitzhaupt, 1987: Was hat das mit Mathematik zu tun? Arbeitsformen im Mathematikunterricht. Pi Tirol (Hrsg.), Innsbruck.
- Teilnehmer des Lehrganges PFL-Englisch, 1987: Unterrichtsprojekte. Materialien, Studien, Untersuchungen. (Red. Piber Ch. u. F. Stefan). IFF, Klagenfurt.

Neben den gesetzten Aktivitäten, den durchwegs positiven Rückmeldungen seitens der Teilnehmer, gibt es auch weitere Hinweise erfolgreicher Auswirkungen:

Es gibt (gab) einige Formen selbstorganisierter Weiterbildung als Nachfolgeaktivität zu den PFL-Lehrgängen. Hervorzuheben ist die Durchführung eines von Teilnehmern initiierten und organisierten einwöchigen Seminars in den Hauptferien 1987 im Fach Englisch.

Im Sommersemester 1988 beginnt eine neuerliche Durchführung der PFL-Lehrgänge, angeboten in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik.

Kontaktperson:

Mag.Konrad KRAINER

Interuniversitäres Forschungsinstitut für Fernstudien

Universitätsstraße 65-67, 9020 Klagenfurt

**PÄDAGOGIK UND FACHDIDAKTIK
FÜR LEHRER (PFL)**

der Fächer

**DEUTSCH,
ENGLISCH,
MATHEMATIK.**

am

INTERUNIVERSITÄREN FORSCHUNGSINSTITUT FÜR FERNSTUDIEN

in Zusammenarbeit mit folgenden Instituten
der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt:

- Institut für Schulpädagogik und Sozialpädagogik
- Institut für Germanistik
- Institut für Anglistik und Amerikanistik
- Institut für Mathematik

unterstützt vom

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport

lt. Zahl 28 080/7-I/2a/87

ABLAUFPLAN FÜR DEN HOCHSCHULLEHRGANG

	Zeitplan:	Lernformen und Ablaufskizze: Pr = Praktikum – selbständige Arbeit an der Schule rA = regionale Arbeitsgruppen	Anrechnung als Semesterwochenstunde
Sommersemester 1988	Seminar I: Englisch 13.-18.3.88 Ort: Strobl Deutsch 20.-25.3.88 Ort: Rif/Hallein Mathematik 10.-15.4.88 Ort: Mariazell		Praktikum 3 Seminar 3 regionale Arbeitsgruppen 1
Wintersemester 1988/89			Praktikum 3 regionale Arbeitsgruppen 1 Seminar 3
Sommersemester 1989			Praktikum 3 regionale Arbeitsgruppen 2
Wintersemester 1989/90			Praktikum 3 Seminar 3 regionale Arbeitsgruppen 1 alle 4 Semester insgesamt 26

Das Interuniversitäre Forschungsinstitut für Fernstudien veranstaltet drei Hochschullehrgänge für Lehrer der Unterrichtsfächer DEUTSCH, ENGLISCH und MATHEMATIK an Höheren Schulen zum Thema "Pädagogik und Fachdidaktik für Lehrer". Die parallel durchgeführten Lehrgänge umfassen je 4 Semester, beginnend mit dem Sommersemester 1988.

Ziele:

- Fortbildung in Pädagogik und Fachdidaktik für alle Lehrer des betreffenden Unterrichtsgegenstandes
- Fortbildung von Lehrern, die eine Tätigkeit in der Aus- bzw. Weiterbildung von Lehrern anstreben (z.B. im Schulpraktikum, in Fortbildungsveranstaltungen der Pädagogischen Institute, im Einführungsjahr für Junglehrer etc.)

Inhaltliche Schwerpunkte:

- Den Lehrgängen liegen folgende Prinzipien zugrunde:
 - Ausgangspunkt der Weiterbildung sind bereits vorhandene Qualifikationen der Teilnehmer, die in theoretischer und praktischer Hinsicht weiterentwickelt werden.
 - Die Teilnehmer erhalten die Gelegenheit, weitgehend in Eigeninitiative ihren Studienprozeß zu gestalten.
 - Die Weiterbildung erfolgt in möglichst engem Zusammenhang mit der alltäglichen beruflichen Tätigkeit.
- Die Lehrgänge streben eine Integration pädagogischer und fachdidaktischer Fragestellungen an.
Dabei stehen besonders folgende Themenbereiche im Vordergrund:
 - Ziele und methodische Möglichkeiten im jeweiligen Unterrichtsgegenstand,
 - Persönlichkeiten von Lehrern und Schülern und ihre Beziehung zueinander,
 - organisatorische Rahmenbedingungen der Schule.

Die Lehrgänge wurden in den Jahren 1982-1984 bzw. 1985-1987 (ohne Deutsch) mit ca. 30-40 Lehrern pro Fach durchgeführt, evaluiert und auf Grund der Evaluationsergebnisse überarbeitet.

Organisatorische Durchführung: Die Lehrgänge bestehen aus Pflichtveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt je 26 Semesterwochenstunden, die aufeinander aufbauen und auf vier Semester verteilt sind. Die Hochschullehrgänge sind berufsbegleitend und enthalten unterschiedliche Arbeitsformen. Jedes Semester umfaßt:

- ein einwöchiges Seminar (ausgenommen 3. Semester)
- Zusammenkünfte in regionalen Arbeitsgruppen (ein oder zwei Termine zu je zwei Tagen zwischen den Seminaren)
- (eigenständige Arbeit an der Schule). (Praktikum)

Abschluß: Jeder Teilnehmer, der die vorgesehenen Lehrveranstaltungen (3 Seminare, regionale Arbeitsgruppen, Praktika) besucht und die damit verbundenen Arbeiten erbracht hat, erhält ein Zertifikat über die Teilnahme am Lehrgang. Darin werden die spezifischen, vom Teilnehmer erbrachten Leistungen vermerkt.

Kosten und Freistellung: Die Kursgebühr beträgt S 500,- pro Semester und ist jeweils im Vorhinein zu entrichten. In diesem Betrag sind die Kosten der Studienmaterialien enthalten. Die Kosten für Reisen und Aufenthalt bei den Seminaren trägt die Schulbehörde. Die Freistellung erfolgt auf dem Dienstweg unter den vom BMUKS vorgesehenen Bedingungen. (Studentaustausch zur Vermeidung von Supplierkosten).

Leitung: Die Leitung der Hochschullehrgänge obliegt jeweils einem vom Interuniversitären Forschungsinstitut für Fernstudien dazu bestellten Team, dem Pädagogen, Fachdidaktiker und Lehrer des jeweiligen Faches angehören.

DEUTSCH: Klaus Amann, Albert Berger, Gabriele Stadlober-Fenkart, Dietmar Larcher, Werner Wintersteiner, Maria Zenkl
ENGLISCH: Werner Delanoy, Gertraud Havranek, Christa Piber, Peter Posch, Walter Tietze
MATHEMATIK: Roland Fischer, Konrad Krainer, Werner Peschek, Peter Posch, Maria Zenkl

Anmeldung: Die Anmeldung möge mit beiliegender Anmeldekarte bis 10. Juli 1987 an das Interuniversitäre Forschungsinstitut für Fernstudien erfolgen.

Die Rückmeldung über die Aufnahme in den Lehrgang erfolgt im September 1987.

Kontaktanschrift:

Interuniversitäres Forschungsinstitut für Fernstudien
z.H.Frau Waltraud Sternad
Universitätsstr. 65 - 67
A - 9020 Klagenfurt
Tel: 0463/53 17/485



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Samstag	74	STWUBB
Z'		GE 987
Datum:	8. MRZ. 1988	
Verteilt	11. März 1988	

J. Bauer
7. Dez. 1987

Ihre Zeichen	Unsere Zeichen	Telefon (0222) 65 37 65	Datum
GZ.12.797/22-III/2/87	BA-Mag.Kai-5411/1987	Durchwahl 209	1987-11-27

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über das
Unterrichtspraktikum

Der Österreichische Arbeiterkammertag begrüßt zwar einerseits die bildungspolitischen Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfes eines Bundesgesetzes über die Einführung in das praktische Lehramt an mittleren und höheren Schulen für Lehrer der allgemeinbildenen Unterrichtsfächer, hält aber die arbeitsrechtliche Konstruktion im höchsten Maß für bedenklich.

Obwohl ausdrücklich betont wird, daß das Unterrichtspraktikum kein Dienstverhältnis ist, kommen dem Praktikanten nahezu alle Pflichten eines Lehrers zu, ohne daß ihm die Rechte zustehen, die ein Arbeitnehmer bzw. Beamter nach der österreichischen Rechtsordnung besitzt. Erwähnt sei beispielsweise, daß aufgrund der Verweisung des § 13 des Entwurfes der Praktikant unter anderem verpflichtet ist, 'lehramtliche Pflichten' (Einhaltung der vorgeschriebenen Unterrichtszeit) zu beachten und die Lehrerverpflichtungen nach dem für Bundeslehrer geltenden Gesetz einzuhalten (§§ 170, 171 Beamtendienstrechtsgesetz).

- 2 -

Die fachliche und disziplinäre Unterordnung in den Schulbetrieb steht außer Zweifel und erfüllt alle Voraussetzungen, die nach Lehre und Rechtsprechung für ein Dienstverhältnis erforderlich sind. Die ausdrückliche gesetzliche Anordnung, daß dennoch ein solches Dienstverhältnis nicht vorliegt, muß als das Infragestellen von Grundsätzen angesehen werden, die seit Jahrzehnten in der österreichischen Rechtsordnung verankert sind. Für den Praktikanten hat dies die Auswirkung, daß arbeitsrechtliche Schutznormen nicht anzuwenden sind (z.B. Schutz durch die Personalvertretung, Pflegeurlaub, udgl.) Der Österreichische Arbeiterkammertag spricht sich entschieden gegen die Ausgrenzung von Beschäftigtengruppen aus allgemeinen arbeits- und dienstrechtlichen Normen aus.

Bildungspolitisch wird die Ansicht vertreten, daß das zwölf Wochen dauernde Schulpraktikum während des universitären Studiums keinen ausreichenden Ersatz für das ursprüngliche Probejahr erbringen konnte.

Unabhängig davon, sollten alle Absolventen des Lehramtes einen Rechtsanspruch auf die Zulassung zu dem geplanten praxisorientierten Ausbildungsjahr erhalten.

Dieser Rechtsanspruch wird seitens des Kammertages bei der vorliegenden "Konstruktion" des Unterrichtspraktikums für besonders notwendig erachtet, nachdem künftig die Einstellung eines Lehrers mit dem Nachweis einer positiven Ablegung des Ausbildungsjahres verknüpft ist. Aufgrund dieser Situation muß seitens der öffentlichen Hand tatsächlich gewährleistet werden, daß "Praxisplätze" in ausreichender Anzahl vorhanden sind. Den erläuternden Bemerkungen zu diesem Entwurf ist jedoch eine erhebliche Einschränkung zu entnehmen, da man den Rechtsanspruch auf eine Praktikastelle nur nach Maßgabe der jeweils vorhandenen Betreuungslehrer einlösen kann.

Nachdem derzeit weder die Entlohnung, noch weitere dienstrechtliche Vorschriften für die künftigen Betreuungslehrer geklärt sind, kann letztlich das Gesamtangebot an Praxisstellen nicht präzise abgeschätzt und zugesichert werden.

Hinzu kommt, daß an Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht nur bei Zustimmung des Schulerhalters (siehe § 3 - Absatz 5) das Unterrichtspraktikum durchführbar ist. Diese Sonderbestimmung könnte zu einer weiteren Reduzierung der angebotenen Ausbildungsplätze führen.

Der Österreichische Arbeiterkammertag regt daher an, daß auch an Privatschulen in verstärktem Umfang Ausbildungsplätze angeboten werden. Weiters sollten die einzelnen Landesschulräte zur Schaffung einer bestimmten Anzahl von Praxisplätzen veranlaßt werden. Die notwendigen dienstrechtlichen Maßnahmen bezüglich Betreuungslehrer zur Sicherung des Ausbildungsangebotes sollten unverzüglich getroffen werden.

Im unmittelbaren Konnex zu dieser Frage steht die im § 16 (1) vorgesehene Kürzung des Ausbildungsbeitrages für Praktikanten auf 50 v.H. (derzeit 70 v.H.). Diese Vorgangsweise erscheint ohne absolut gesicherten Rechtsanspruch auf eine Ausbildungsstelle für alle Lehramtsabsolventen bedenklich. Weiters wird darauf hingewiesen, daß § 7 (1) des vorliegenden Gesetzesentwurfes zwar ein Mindestmaß an Beschäftigung, d.h. Unterrichtserteilung und Hospitierung, aber kein "Maximum" festlegt.

Ferner muß hinzugefügt werden, daß der Kammertag eine selbständige Fachsupplierung (§ 5 Abs.2 Z 2) erst nach ausreichender Einarbeitungszeit für zweckmäßig erachtet, da der Unterrichtspraktikant grundsätzlich nur unter Anleitung des "beurteilenden" Betreuungslehrers tätig werden soll. Die Abhaltung von Supplierstunden setzt zudem entsprechende Erfahrungen und Kenntnisse über den Unterrichtsablauf in den einzelnen Schulstufen voraus. Der Mitgliedschaft des Praktikanten bei kommissionellen Prüfungen wird grundsätzlich nicht zugestimmt.

Zusätzlich wird angeregt, daß der Betreuungslehrer bei der Ablegung von Entscheidungsprüfungen (§ 5 Abs.2 Leistungsbeurteilungsverordnung) anwesend ist. Auch in diesem Bereich der "Leistungsfeststellung" des Schülers sollte eine Verpflichtung zur Vor- und Nachbesprechung zwischen Betreuungslehrer und Praktikant gegeben sein.

- 5 -

Weiters sollte festgelegt werden, daß der Betreuungslehrer zu Beginn des Schuljahres jedenfalls selbst unterrichtet (§ 26 Abs. 4) und auf diese Weise den Lehramtsabsolventen in die praktische Unterrichtstätigkeit einführt. Erst im Laufe des Praktikums sollte die Unterrichtstätigkeit dem Praktikanten selbständig übertragen werden.

Bei der Gestaltung des Unterrichtspraktikums sind auch die Interessen und Bedürfnisse der Schüler und Schülerinnen zu wahren, das heißt eine Kontinuität im Unterricht und bei Erziehungsaufgaben sollte durch den gemeinsamen Einsatz des Praktikanten und Betreuers gewährleistet sein.

Ferner erscheint es notwendig, auch das Ausmaß der erforderlichen administrativen Arbeiten im zeitlichen Umfang zu begrenzen, damit aus dem Unterrichtspraktikanten nicht eine zusätzliche "Kanzleikraft" wird.

Außerdem sollte es generell im Falle einer Wiederaufnahme des Unterrichtspraktikums (§ 24) zu keiner Kürzung der Bezahlung kommen, da der Praktikant letztlich sowohl vor seinem Ausscheiden als auch bei einer Fortsetzung der Tätigkeit die geforderte Arbeitsleistung vorzuweisen hat.

- 6 -

Hinsichtlich der Gestaltung des Praktikums vertritt der Österreichische Arbeiterkammertag die Meinung, daß die Lehrgänge an den Pädagogischen Instituten (§ 12) einen wesentlichen Ausbildungsanteil einnehmen und daher die Lehrplaninhalte detaillierter umschrieben sein sollten, wobei sich dies auch auf die Aus- und Weiterbildung der Betreuungslehrer bezieht.

Zusätzlich wird die Meinung vertreten, daß die Durchführung der Lehrgänge für das Unterrichtspraktikum nicht nur den Pädagogischen Instituten übertragen wird, sondern auch die Pädagogischen Akademien in Verbindung mit den Universitäten zur Erstellung eines entsprechenden Ausbildungsangebotes heranzuziehen sind.

Nach dem vorliegenden Entwurf (§ 4 Abs. 1) wird die Ausbildung durch das Unterrichtspraktikum mit dem Schuljahresbeginn gestartet. Dies würde bedeuten, daß Personen, die erst im Oktober die entsprechenden Voraussetzungen für die Zulassung zum Unterrichtspraktikum erbringen, rund ein Jahr bis zur Fortsetzung der Ausbildung pausieren müßten. Die gewählte Vorgangsweise könnte zu erheblichen persönlichen Problemen führen. Aus diesem Grund wird die Ansicht vertreten, daß der Beginn des Praktikums mit Schulanfang nur empfohlen werden sollte. In begründeten Ausnahmen sollte daher auch der Semesterbeginn im Frühjahr angeboten werden.

- 7 -

Der vorliegende Gesetzesentwurf beansprucht als bildungspolitisches Ziel eine Verbesserung der bisherigen praktischen Lehramtsausbildung, d.h. ein Beitrag zur inneren Schulreform soll erbracht werden, es wird jedoch gleichzeitig eine Regelung über wesentliche Bildungsinhalte verabsäumt. Der einmalige Besuch eines Lehrganges am Pädagogischen Institut durch den Betreuungslehrer reicht nicht aus, (§ 25 Abs.2) da ein regelmäßiger Austausch von Erfahrungen mit anderen Betreuungslehrern unbedingt erforderlich ist, um einerseits das Konzept einer "Supervision" abzusichern und andererseits ein etwa gleiches Ausbildungsniveau der Praktikanten zu erreichen.

Diese Maßnahmen sollten bereits im Gesetz zum Unterrichtspraktikum beinhaltet sein, da dem Betreuungslehrer durch seine Beurteilungskompetenz entscheidende Bedeutung zukommt. In diesem Zusammenhang wird jedoch angeregt, daß das Begutachtungsverfahren über die Leistung des Praktikanten ausgeweitet wird. (§ 25).

Verpflichtende Zwischenbeurteilungen, Gespräche zwischen Direktor, Lehrer und Praktikant, sowie die Führung regelmäßiger schriftlicher Aufzeichnungen sollten obligatorisch vorgesehen werden.

Hinzu kommt, daß Betreuungslehrer nur auf Zeit bestellt werden sollten, da diese Vorgangsweise die Heranbildung einer größeren Anzahl von Fachdidaktikern ermöglichen würde.

In einer Zeit, in der sich Lehrinhalte und Methoden rasch ändern, könnte dies ein wesentlicher Bestandteil der Lehrerfortbildung sein. Die Qualität des österreichischen Bildungswesens sollte auch mittels einer kontinuierlichen Weiterbildung der Lehrer angehoben werden.

Der Österreichische Arbeiterkammertag lehnt daher die vorliegende Übergangsbestimmung (§ 29 Abs.3) als nicht zielführend im Hinblick auf die Ausbildung der Betreuungslehrer ab. Aufgrund der nunmehrigen Situation sollten auch für die "ehemaligen" einführenden Lehrer (§ 21 lit b - Prüfungsvorschriften aus 1937) Weiterbildungsseminare am Pädagogischen Institut vorgesehen werden, da ihre "Kompetenz" entscheidend für die künftige berufliche Existenz des Praktikumabsolventen ist.

Der Österreichische Arbeiterkammertag ersucht um Berücksichtigung seiner Forderungen und Vorschläge.

Der Präsident

Der Kammeramtsdirektor
i.V.

